

## **Die Verhinderung wirtschaftlicher Machtkonzentration in Hessens Nachkriegszeit – der „Sozialisierungsartikel 41“**

Die Verfassung des Landes Hessen hatte zwei große Ziele. Auf der einen Seite galt es, nach dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere in der Nachkriegszeit die Wiederbelebung der Wirtschaft zu stärken, auf der anderen Seite garantierte nur der Aufbau einer gut funktionierenden Landesverwaltung die Überwindung der zerstörten Infrastruktur. Des Weiteren vollzog sich ein Wandel von der liberal-humanitären zur sozial-humanitären Ordnung. Die größte Stärke der hessischen Verfassung waren jedoch ihre Grundbeziehungsweise Menschenrechte und ihre laizistische Ausrichtung. Darunter ist die Trennung von Staat und Kirchen, das Gebot der Gleichheit und des Respekts gegenüber allen Religionen und die weltanschauliche Neutralität des Staates zu verstehen. Im Rahmen unseres Studiums der Ereignisse rund um die Verfassung, die Wahlen und die Volksabstimmungen fanden wir es lohnend, sich einmal intensiv mit dem „Sozialisierungsartikel“, also der Sozialisierungsfrage oder auch dem Artikel 41, auseinanderzusetzen, war er es doch, den die Amerikaner bei der Genehmigung der dem hessischen Volk vorzulegenden Verfassung neben ihr diesen in einem Volksentscheid separat abzustimmen vorgaben, weil die amerikanische Militärregierung Bedenken dagegen hatte. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren Sozialdemokraten, Kommunisten und einige Vertreter der CDU willens, den zukünftigen Missbrauch der wirtschaftlichen Machtkonzentration zu verhindern. In den Leitsätzen der Frankfurter CDU heißt es in jenen Tagen hierzu: „ ... Wir erstreben die Überführung gewisser Urproduktionen, Großindustrien und Großbanken in Gemeineigentum ...“ Der Sozialisierungsartikel 41 des Verfassungskompromisses lautet: „Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden in Gemeineigentum überführt: Der Bergbau ..., die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen ...“ Großbanken und Versicherungen sollten der Staatsaufsicht unterliegen. Der Artikel 41 war, nachdem 72 % der Hessen für die Verankerung in der Verfassung gestimmt hatten, eine der größten Herausforderungen der Landesregierung, um ihn in die Verfassungswirklichkeit zu übertragen. Sozialisierung bedeutet, ohne Wenn und Aber, die Überführung von privatem in gesellschaftliches beziehungsweise staatliches Eigentum. Dieser Artikel galt neben dem Mitbestimmungsrecht als einer der konfliktreichsten Gesetzesinitiativen, welcher heftig diskutiert und die Sozialisierung in Hessen sofort durchgeführt wurde. Dennoch sorgten dieser Artikel und

weitere Gesetze für zahlreiche Auseinandersetzungen unter den politischen Parteien. Die LDP lehnte die Sozialisierung beispielsweise grundsätzlich ab, wogegen die CDU bereit war, einen möglichst schmalen Bereich der Sozialisierung beizubehalten. Die SPD und die KPD forderten, eine bedeutende Masse der sogenannten „Großwirtschaft“ in Gemeineigentum zu überführen. Über die „Vergesellschaftung“ kam es nicht nur zu Konflikten mit der konträr veranlagten „sozialen Marktwirtschaft“, sondern zudem mit den Amerikanern und ihrem „Marshallplan“, der – vereinfacht gesagt - die freie Demokratie nur auf dem Fundament einer starken kapitalistischen Wirtschaftsordnung gegen den Kommunismus siegen sah. Mit der Gründung der Bundesrepublik und der Annahme des Grundgesetzes verlor Artikel 41 der hessischen Verfassung an Bedeutung.

Patrick Reinsch und Tim Schilling